

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 9. März 1916. | Nr. 10.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Verpflanzverbot für Holzarten zur Baumzuchtvermehrung Seite 14

Zoll- und Steuerwesen.

Schaumachung.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 57) beigefügten Bestimmungen über die Abklopfung von Holzarten zur Baumzuchtvermehrung unter Ermäßigung der Zuckerssteuer werden an Verpflanzmaterialien nach folgende Stoffe zugelassen, die in den dabei befristeten Mengen auf je 100 kg Holzarten zugelassen sind:

- 5 kg Weichholze getrocknete, nicht erhaltene oder
- 2 kg Kugelsäge oder andere Rinde oder
- 5 kg Leubstängel oder
- 5 kg Kalksteine oder
- 5 kg Rindeabfälle oder
- 8 kg Stängelholz oder
- 5 kg Strohstängel oder
- 5 kg Laubstängel.

Nachdem sich bei Verwendung von Laubstängel die zugelassene Menge auf ein h. d. des Klein-
gewichtes des Laubstängels bezugzieht.

Berlin, den 6. März 1916.

Der Reichsfiskus.
Im Auftrage: Reichsamt.